LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
Sozial- und Jugendämter
der Kreise und kreisfreien Städte
im Rheinland

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und
Kommunale Spitzenverbände

15.01.2020

41.21

BTHG-Hotline: 0221 809 4120
Mail: team-bthg-elementarbereich@lvr.de

Asylbewerberleistungsgesetz und Zuständigkeitswechsel im Kontext der BTHG-Umsetzung: Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So ist der LVR seit dem 1. Januar 2020 einheitlich für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Dies umfasst heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung ebenso wie Leistungen der Frühförderung (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 AG-SGB IX NRW).

Der Übergang der Zuständigkeit für diese Leistungen von der örtlichen Ebene auf den LVR ist auch im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) relevant: Grundsätzlich sind die Gemeinden in den ersten 18 Monaten nach der Einreise für Leistungen an Asylbewerber*innen zuständig, wenn die Voraussetzungen von § 1 AsylbLG vorliegen. Bis zum 21.08.2019 betrug diese Frist noch 15 Monate. Nach Ablauf von 18 (15) Monaten, sobald also der Anwendungsbereich des § 2 AsylbLG eröffnet ist, geht die Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 AG AsylbLG NRW für diejenigen Aufgaben auf die Landschaftsverbände über, für die diese bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII (ab 01.01.2020 des SGB IX) zuständig sind.

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement
REG.NO. DE-142-00079

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie
Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

In diesem Zusammenhang kommt die dargestellte Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Landschaftsverbände zum Tragen. Seit Anfang 2020 ist der LVR also gemäß § 1 Absatz 2 AG AsylbLG NRW auch für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig, sobald jeweils 18 (15) Monate im oben genannten Sinne abgelaufen sind.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes finden Sie auf dem BTHG-Internetportal des LVR unter: www.bthg.lvr.de. Für Fragen im Kontext des Zuständigkeitswechsels können Sie sich überdies gerne an die oben angegebene BTHG-Telefonhotline wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie